

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 18/07 B

L 9 SO 22/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 2 (27) SO 71/05 (SG Duisburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bürgermeister der Stadt Voerde,
Rathausplatz 20, 46562 Voerde,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Dezember 2007 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **M a s u c h** und **D r. K o l o c z e k** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. April 2007 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt **R. , V. ,** beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat durch Urteil vom 19. April 2007 die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG) Duisburg vom 23. Oktober 2006 zurückgewiesen und damit einen Anspruch des Klägers auf die Erstattung von Beträgen, die er an den Beklagten zur Tilgung eines Darlehns gezahlt hat, verneint. Mit Bescheid vom 12. September 2001, dessen Korrektur der Kläger betreibt, hatte der Beklagte Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 15a Bundessozialhilfegesetz als Darlehen in Höhe von 2.863,20 DM zweckgebunden zur Deckung von Rückständen bei der Kranken- und Pflegeversicherung für die Zeit vom 9. Juli 2000 bis 31. August 2001 gewährt. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, mit der er eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht. Zugleich hat er Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt R. beantragt. Er macht geltend, im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs von der Darlehensverpflichtung befreit werden zu müssen, weil er falsch beraten worden sei. Zur Anwendbarkeit des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs im Sozialhilferecht habe das BSG bisher keine Stellung genommen.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 4 Eine Revisionszulassung nach der vom Kläger geltend gemachten Vorschrift (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) kommt nur dann in Betracht, wenn die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und ggf des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*).



- 5 Der Kläger hat zwar eine Rechtsfrage formuliert; er hat jedoch nicht hinreichend dargelegt, dass die aufgeworfene Rechtsfrage im angestrebten Revisionsverfahren auch klärungsfähig ist. Nach den vom LSG herangezogenen Gründen des Urteils des SG vom 23. Oktober 2006 (vgl. § 153 Abs 2 SGG), lässt sich der Anspruch des Klägers gegen den Beklagten nicht aus dem Institut des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs begründen, weil eine - für die Anwendung des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs vorausgesetzte - Pflichtwidrigkeit des Beklagten nicht zu erkennen sei und der Herstellungsanspruch, dessen generelle Anwendbarkeit offen bleiben könne, nicht der Korrektur von Verwaltungshandeln diene, wenn die dafür vorgesehenen gesetzlichen Möglichkeiten vom Betroffenen selbst nicht genutzt worden seien. Die Frage der Anwendbarkeit des Rechtsinstituts im Bereich des Sozialhilferechts ist demnach nicht zwingend entscheidungserheblich. Unter diesen Umständen hätte der Kläger aufzeigen müssen, dass sich das BSG im Revisionsverfahren mit der von ihm aufgeworfenen Rechtsfrage (Anwendbarkeit des Rechtsinstituts des Herstellungsanspruchs im Sozialhilferecht) überhaupt auseinander setzen müsste.
- 6 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts kann für die danach unzulässige und mithin erfolglose Beschwerde nicht gewährt werden (vgl. § 73a SGG iVm §§ 114, 121 Zivilprozessordnung).
- 7 Die Entscheidung ergeht nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

